

Die Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen

Von Stud. iur. **Lennart Deutschmann**, Bochum

Das vom nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedete Gesetz zur Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes vom 21.6.2018 machte zum 1.1.2019 den Weg für Individualverfassungsbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen frei.¹ Damit können Bürger erstmals eine Verletzung ihrer in der Landesverfassung enthaltenen Rechte im Wege der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen geltend machen.

Der folgende Beitrag soll einen kursorischen Überblick über den neuen Rechtsbehelf und insbesondere zu seinen prozessualen und materiell-rechtlichen Voraussetzungen verschaffen.

I. Sachurteilsvoraussetzungen

Der Aufbau innerhalb der Sachurteilsvoraussetzungen entspricht weitestgehend demjenigen der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht. Da allerdings hier weder das Bundesverfassungsgerichtsgesetz noch die verfassungsprozessualen Vorschriften des Grundgesetzes (insbesondere Art. 92 ff. GG) Anwendung finden, ergeben sich doch einige Unterschiede. Sämtliche Sachurteilsvoraussetzungen richten sich nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG NRW)² sowie nach der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW).

1. Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs NRW

Gem. § 12 Nr. 9 VGHG NRW (i.V.m. Art. 75 Nr. 5a LV NRW i.V.m. § 53 Abs. 1 VGHG NRW) ist der Verfassungsgerichtshof NRW mit Sitz in Münster für die Entscheidungen über Individualverfassungsbeschwerden zuständig.

2. Beteiligtenfähigkeit (auch: Verfassungsbeschwerdefähigkeit)

Die Beteiligtenfähigkeit richtet sich nach § 53 Abs. 1 VGHG NRW. Danach ist „jeder“ fähig Beteiligter an einem Verfassungsbeschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof NRW zu sein. Folgerichtig richtet sich die Beteiligtenfähigkeit nach der Grundrechtsfähigkeit.

Grundrechtsfähig sind grundsätzlich alle natürlichen Personen. Etwas anderes ergibt sich nur bei Deutschengrundrechten, die nur deutschen Staatsbürgern und Statusdeutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG vorbehalten sind. Ausländer können sich hier jedenfalls auf die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, die über Art. 4 Abs. 1 LV NRW inkorporierter Teil der nordrhein-westfälischen Landesverfassung ist, berufen und sind damit auch Grundrechtsträger.

Inländische juristische Personen sind nur dann grundrechtsfähig und damit beteiligtenfähig, wenn sie zumindest teilrechtsfähig sind und das in Rede stehende Grundrecht soweit ihrem Wesen nach auf juristische Personen anwendbar ist. Dies ergibt sich aus Art. 19 Abs. 3 GG, der über Art. 4 Abs. 1 LV NRW ebenso inkorporierter Teil der nordrhein-westfälischen Landesverfassung ist.

3. Prozessfähigkeit

Genauso wie im BVerfGG enthält das VGHG NRW keine Bestimmungen zur Prozessfähigkeit. Auch hier empfiehlt sich eine analoge Anwendung des § 62 VwGO. Damit folgt die Prozessfähigkeit der Geschäftsfähigkeit.³

Juristische Personen sind schon per Definition prozessunfähig und werden daher durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten.

Die Verfassungsbeschwerde kann durch den Kläger selbst erhoben werden. Alternativ können die Beteiligten sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule vertreten lassen, wobei in der mündlichen Verhandlung vor dem Verfassungsgerichtshof eine Vertretung in einer solchen Weise vorgeschrieben ist, vgl. § 17 Abs. 1 S. 1 VGHG NRW.

4. Beschwerdegegenstand

Möglicher Beschwerdegegenstand können Akte aller drei Landesgewalten, also der Legislative, der Exekutive und der Judikative sein, vgl. § 53 Abs. 1 VGHG NRW.

Einschränkungen bezüglich des Beschwerdegegenstandes ergeben sich aus § 53 Abs. 2 VGHG NRW. Danach ist die Verfassungsbeschwerde unzulässig, soweit die öffentliche Gewalt des Landes Bundesrecht ausführt oder anwendet, es sei denn, es geht um die Anwendung von Prozessrecht des Bundes durch ein Gericht des Landes. Diese Einschränkung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass verfassungsrechtlich bislang nicht abschließend geklärt ist, ob und inwieweit das Verfassungsgericht eines Landes berechtigt ist, die Ausführung oder Anwendung von Bundesrecht durch Stellen des Landes am Maßstab der Landesverfassung zu überprüfen.⁴ In diesem Lichte ist auch die Rückausnahme in § 53 Abs. 2 Hs. 2 VGHG NRW zu sehen. Diese statuiert lediglich, dass die Verfassungsbeschwerde nicht schon aufgrund der (bundesrechtlichen) Prozessordnungen (VwGO, ZPO, StPO) unzulässig ist.

Handelt es sich bei dem Beschwerdegegenstand um einen Akt der Judikative ist zu beachten, dass es sich nicht mehr

¹ GV. NRW. 2018 S. 400.

² Amtl. Bezeichnung: Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen.

³ Für die Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG im Ergebnis zutreffend: *Ebert*, ZJS 2015, 486 (486); wenngleich die Hinzuziehung von §§ 51, 52 ZPO eher fernliegend ist. Vorrangig dürften hier die Vorschriften der VwGO sein.

⁴ Vgl. LT-Drs. 17/2122, S. 25 (Gesetzentwurf); BVerfGE 96, 345 (362).

um eine Entscheidung eines Landesgerichtes handelt, sobald ein Bundesgericht in der Weise am Verfahren beteiligt war, dass es die Entscheidung beeinflusst, verändert oder bestätigt hat.

Seit dem 11.4.2019 ist die Individualverfassungsbeschwerde auch in Art. 75 Nr. 5a LV NRW normiert. Nach dessen Wortlaut sind Akte der öffentlichen Gewalt des Landes uneingeschränkt tauglicher Beschwerdegegenstand. Da der § 53 Abs. 2 VGHG NRW diesen weiten Begriff der öffentlichen Gewalt des Landes einschränkt, könnte hier auf den ersten Blick von einem Widerspruch zwischen Art. 75 Nr. 5a LV NRW und § 53 Abs. 2 VGHG NRW die Rede sein. Bei näherer Betrachtung ist der Absatz 2 des § 53 VGHG NRW jedoch vielmehr eine Konkretisierung der nunmehr auch verfassungsrechtlich garantierten Individualverfassungsbeschwerde. Dafür spricht, dass der Verfassungsgeber lediglich die schon vorher einfachgesetzlich normierte Möglichkeit eine Individualverfassungsbeschwerde erheben zu können verfassungsrechtlich verankern wollte. Zudem soll mit dem § 53 Abs. 2 VGHG NRW die Problematik der Überprüfbarkeit von Bundesrecht am Maßstab der Landesverfassung umgegangen werden. Durch diese Einschränkung sind keine Rechtsschutzlücken ersichtlich.

5. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdebefugnis ergibt sich aus § 53 Abs. 1 VGHG NRW. Erforderlich ist die Behauptung des Beschwerdeführers, durch die öffentliche Gewalt des Landes in einem seiner in der Landesverfassung enthaltenen Rechten verletzt zu sein. Er muss also – in Anlehnung an die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht – darlegen, dass ihn eine eigene, gegenwärtige und unmittelbare Beschwer (sog. Betroffenheitstrias⁵) betrifft und dadurch eine Verletzung von den ihm zugeordneten Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten nicht schlechterdings ausgeschlossen ist.

6. Form

Gemäß §§ 18 Abs. 1 S. 1, 55 Abs. 4 VGHG NRW ist der Antrag auf Erhebung der Verfassungsbeschwerde unter Bezeichnung des Rechtes, das verletzt sein soll, und der Handlung oder Unterlassung der Stelle, durch die der Beschwerdeführer sich verletzt fühlt, *schriftlich* beim Verfassungsgerichtshof in Münster einzureichen.

7. Frist

Bezüglich der Klagefristen bei der Individualverfassungsbeschwerde ist zwischen Rechtssatz- und Urteilsverfassungsbeschwerden zu differenzieren.

Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen ein Gesetz oder gegen einen sonstigen Hoheitsakt, gegen den ein Rechtsweg nicht offensteht, so kann die Verfassungsbeschwerde nur binnen eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Erlass des Hoheitsaktes erhoben und begründet werden, § 55 Abs. 3 VGHG NRW. Umfasst sind hier also grundsätzlich nicht nur formelle Gesetze, die vom nordrhein-west-

fälischen Landtag verabschiedet wurden, sondern auch sonstige generell-abstrakte Regelungen mit Außenwirkung der Landesexekutive (Gesetz im materiellen Sinne).

Im Ergebnis ist der Anwendungsbereich des § 55 Abs. 3 Alt. 2 VGHG NRW in Bezug auf sublegale Normen restringt: Im Ergebnis ist der § 55 Abs. 3 Alt. 2 VGHG NRW hinsichtlich seines Anwendungsbereichs obsolet.

Unverändert ist nämlich gegen Satzungen, die nach Vorschriften des Baugesetzbuchs erlassen worden sind sowie gegen Rechtsverordnungen aufgrund des § 246 Abs. 2 BauGB gem. § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO die prinzipale Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht Münster⁶ statthaft, sodass diese nach der erforderlichen Rechtswegerschöpfung (dazu I. 8.) ohnehin nur in Form eines judikativen Aktes Gegenstand der Individualverfassungsbeschwerde sein können, vgl. § 47 Abs. 5 S. 1 VwGO.

Darüber hinaus entscheidet das Oberverwaltungsgericht Münster gem. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auch über die Gültigkeit anderer im Rang unter dem Landesgesetz stehender Rechtsvorschriften, sofern das Landesrecht dies bestimmt. In Nordrhein-Westfalen findet sich eine entsprechende Bestimmung seit dem 1.1.2019 in § 109a JustG NRW.⁷ Ein Anwendungsbereich der Gesetzesverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof NRW, die sublegale Landesnormen zum Gegenstand hat, besteht damit nicht.

In den Übrigen Fällen, also im Falle der Urteilsverfassungsbeschwerde, beträgt die Klagefrist einen Monat nach Zustellung oder nach formloser Mitteilung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung oder hilfsweise sonstiger Bekanntgabe in vollständiger Form, § 55 Abs. 1 VGHG NRW.

8. Rechtswegerschöpfung

Nach § 54 S. 1 VGHG NRW muss grundsätzlich der Rechtsweg vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft sein. Eine Gegenausnahme macht § 54 S. 2 VGHG NRW hingegen für den Fall, dass die Verfassungsbeschwerde von allgemeiner Bedeutung ist oder dass dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde. In den Fällen, in denen ein Rechtsweg nicht offensteht, entfällt demgemäß dieses Erfordernis.

9. Subsidiarität

Die Subsidiarität der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof NRW gegenüber der vor dem Bundesverfassungsgericht ist in § 53 Abs. 1 Hs. 2 VGHG NRW normiert. Die Verfassungsbeschwerde zum Verfassungsgerichtshof ist demnach unzulässig, soweit Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben worden ist oder wird. Der Beschwerdeführer hat hier ein Wahlrecht, ob er den Landesverfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht anruft.⁸

⁶ Der Sitz des OVG ist in § 16 JustG NRW gesetzlich normiert.

⁷ LT-Drs. 17/3580 (Gesetzentwurf).

⁸ LT-Drs. 17/2122 (Gesetzentwurf), S. 25 f.

⁵ Erstmals: BVerfGE 1, 97 (101 f.).

Diese Regelung mag auf den ersten Blick etwas seltsam anmuten, wenn man § 90 Abs. 3 BVerfGG mit im Blick hat, wonach neben der Erhebung der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht das Recht, eine Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht nach dem Recht der Landesverfassung zu erheben, unberührt bleibt. Folglich ist davon auszugehen, dass die verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichtes sowie der Landesverfassungsgerichte für Individualverfassungsbeschwerden parallel verlaufen. Dieser Grundsatz wird jedoch durch die Subsidiaritätsklausel des § 53 Abs. 1 Hs. 2 VGHG NRW durchbrochen: Eine Parallelität ist nur dann gegeben, wenn die Subsidiarität nicht besteht. Ist oder wird eine unzulässige oder unbegründete Individualverfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben, so ist die Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof in Münster per se unzulässig. Im Hinblick auf die Rechtsschutzmöglichkeiten, die gerade durch die Einführung der Individualverfassungsbeschwerdemöglichkeit auf Landesebene gestärkt werden sollten⁹, ist dies nicht gerade verständlich.

II. Begründetheit/Prüfungsumfang

Erforderlich ist für die Begründetheit der Individualverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen, dass die Verletzung eines Grundrechts, das in der nordrhein-westfälischen Landesverfassung verbürgt ist, gegeben ist.

Zu beachten ist, dass gemäß Art. 4 Abs. 1 LV NRW die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23.5.1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte inkorporierter Bestandteil der nordrhein-westfälischen Landesverfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht und damit auch Prüfungsgegenstand von Verfassungsbeschwerden vor dem Verfassungsgerichtshof NRW sind.

Für den Fall, dass der Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder des Verfassungsgerichtes eines anderen Landes abweichen will, so hat er gem. Art. 100 Abs. 3 GG die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen. Durch diese Divergenzvorlagepflicht soll einerseits der Grundsatz der Einheitlichkeit der Verfassungsauslegung gewahrt werden, während sie den Landesverfassungsgerichten andererseits ermöglicht trotz der Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes¹⁰ gem. § 31 Abs. 1 BVerfGG von diesen Entscheidungen abweichen zu können.¹¹ Problematisch und deshalb auch umstritten ist die Frage, ob diese Divergenzvorlagepflicht sowohl abweichende Auslegung für die in der Landesverfassung gem. Art. 4 Abs. 1 LV NRW inkorporierten Bundesgrundrechte als auch für die inhaltlich mit dem Bundesgrundrechten übereinstimmenden Landesgrundrechte

gilt.¹² Zwar stehen die Verfassungsbereiche von Bund und Ländern grundsätzlich selbstständig nebeneinander¹³, dennoch kann es bei der Auslegung im Ergebnis doch wohl keinen Unterschied machen, ob die Bundesgrundrechte durch eine entsprechende Klausel in die Landesverfassung inkorporiert wurden oder ob sie inhaltsgleich aber eigenständig als Landesgrundrechte in die Landesverfassung aufgenommen wurden. Richtigerweise gilt diese Divergenzvorlagepflicht in beiden Fällen. Einzig sinnvoller Bezugspunkt von Art. 100 Abs. 3 GG kann insoweit auch nur die inhaltliche Identität und nicht der normative Charakter des jeweils inkorporierten Verfassungsrechts sein.¹⁴ Da die nordrhein-westfälische Landesverfassung keine eigenen mit den Bundesgrundrechten übereinstimmenden Landesgrundrechte, sondern nur die über Art. 4 Abs. 1 LV NRW inkorporierten Bundesgrundrechte enthält, trifft den Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen in jedem Fall bei einer intendierten Abweichung bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes oder eines Verfassungsgerichtes eines anderen Bundeslandes die Divergenzvorlagepflicht gem. Art. 100 Abs. 3 GG.

Für die Auslegung von den in der Landesverfassung NRW normierten Staatszielbestimmungen (z.B. Art. 29a LV NRW: Schutz von Tieren und natürlichen Lebensgrundlagen) und subjektiv-rechtlichen Gewährleistungen (z.B. Art. 4 Abs. 2 LV NRW: Anspruch auf Schutz seiner personenbezogenen Daten) gilt die Divergenzvorlagepflicht nicht, da es sich hierbei um originäres Landesverfassungsrecht des Landes Nordrhein-Westfalens handelt.

Des Weiteren ist der Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen auch im Rahmen eines konkreten Normenkontrollverfahrens gem. Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Bundesverfassungsgericht vorlageberechtigt, jenes Verfahren der Überprüfung gesetzlicher Bestimmungen am Maßstab höher-rangigen Rechts (Verfassungsrecht, Bundesrecht) dient.¹⁵ Aus den Umständen, dass einerseits Gegenstand einer konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 GG vor dem Bundesverfassungsgericht nur Gesetze im formellen Sinne sein können und andererseits gem. § 53 Abs. 1 VGHG NRW zulässige Beschwerdegegenstände im Rahmen Individualverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen nur Akte der Landesgewalt sein können, ergibt sich für die Vorlagemöglichkeit des Landesverfassungsgerichtshofes nur ein beschränkter Anwendungsbereich: Einzige Vorlagegegenstände, die der Landesverfassungsgerichtshof dem Bundesverfassungsgericht in einem

¹² Siehe hierzu zum Verhältnis des schleswig-holsteinischen Verfassungsrechtes zum Bundesverfassungsrecht: *Caspar*, NordÖR 2008, 193 (193 ff.).

¹³ Siehe hierzu bloß: BVerfGE 4, 178 (189); 96, 345 (368).

¹⁴ So auch: *Zierlein*, AöR 120 (1995), 205 (208); *Nordmann*, NordÖR 2009, 97 (100); a.A.: *Wolff*, in: Hömig/Wolff, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 12. Aufl. 2018, Art. 100 GG, Rn. 18.

¹⁵ Statt vieler: *Müller-Terpitz*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, Kommentar zum Grundgesetz, 14. Aufl. 2017, Art. 100 GG, Rn. 5.

⁹ LT-Drs. 17/2122 (Gesetzentwurf), S. 1 f.

¹⁰ Für eine grundsätzliche Bindungswirkung für die Landesverfassungsgerichtsbarkeit: *Sachs*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2016, Rn. 493.

¹¹ Vgl. BVerfGE 3, 261 (265); 85, 360 (360).

Normenkontrollverfahren vorlegen könnte, sind ein formelles Gesetz des Landesgesetzgebers und – wegen der Rückausnahme des § 53 Abs. 2 Hs. 2 VGHG NRW – formelles Prozessrecht des Bundes, sofern dieses durch ein Gericht des Landes unter Ausschluss sämtlicher anderer bundesrechtlicher Normen angewendet wurde und diesem Gesetz bei einer Urteilsverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen eine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Im Falle der Annahme der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes gem. Art. 100 Abs. 1 S. 1 und 2 Alt. 1 GG besteht für die Vorlage eines Landesgesetzes überhaupt kein Anlass, denn der Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen hat hierfür schon selbst die notwendige Normverwerfungskompetenz. Die Vorlagepflicht macht demgemäß nur für die Annahme der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes nur bei formellem Prozessrecht des Bundesgesetzgebers Sinn.

Anders sieht es hingegen für die Annahme der Unvereinbarkeit von formellen Landesgesetzen mit einem Bundesgesetz gem. Art. 100 Abs. 1 S. 1 und 2 Alt. 2 GG aus: In diesem Falle kann der Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen dem Bundesverfassungsgericht dieses Gesetz – bei Vorliegen entsprechender Entscheidungserheblichkeit¹⁶ – zur Überprüfung auf Vereinbarkeit mit einem Bundesgesetz vorlegen.

Vor allem im Verfahren der Urteilsverfassungsbeschwerde relevant dürfte der Prüfungsumfang des Landesverfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen bei Individualverfassungsbeschwerden sein. Es dürfte anzunehmen sein, dass auch der Landesverfassungsgerichtshof – sowie wie das Bundesverfassungsgericht – keine Superrevisionsinstanz sein möchte. Demnach prüft er nicht die streitgegenständlichen Gerichtsentscheidungen und die ihnen zugrunde liegenden behördlichen Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem einfachen Recht, sondern lediglich die mögliche Verletzung spezifischen Verfassungsrechtes.

III. Ausblick

Die Verfassungsbeschwerde wurde nun noch nachträglich durch den Landtag mit Beschluss am 10.4.2019 in der Landesverfassung explizit in Art. 75 Nr. 5a LV NRW normiert.¹⁷ Vorher war sie lediglich unterverfassungsrechtlich geregelt.

Im Hinblick auf die Stärkung der Rechtsschutzmöglichkeiten der Bürger ist die Einführung dieses neuen Rechtsbehelfes sicherlich zu begrüßen. Disputabel dürfte aber nach wie vor die Ausgestaltung der Subsidiaritätsklausel nach § 53 Abs. 1 Hs. 2 VGHG NRW sein.

Besser dürfte es sein, den Anwendungsbereich der Klausel derart zu beschränken, dass eine Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen immer nur dann möglich ist, wenn nicht eine *zulässige* Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben ist oder wird, die genau die selbige Verletzung in den

konkreten Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder sonstigen subjektiv öffentlichen Rechten verfassungsrechtlicher Art rügt.

Wie sich die neue Möglichkeit eine Individualverfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen erheben zu können entwickeln wird und wie sie angenommen werden wird, bleibt abzuwarten bis ein erstes Verfahren anhängig gemacht worden ist.¹⁸

¹⁶ Vgl. BVerfGE 97, 49 (66 f.); *Detterbeck*, in: Sachs, Kommentar zum GG, 8. Aufl. 2018, Art. 100 Rn. 3.

¹⁷ LT-Drs. 17/5665 (Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses).

¹⁸ Überblick zu den anhängigen Verfahren des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen <https://www.vgh.nrw.de/rechtsprechung/verfahren/index.php> (25.5.2019).